

Bei § 19 erinnerte derselbe Abgeordnete: hier scheine ihm die Richtigkeit der Bemerkungen, welche er zu § 14 gemacht habe, erst recht klar hervorzutreten. Der Holzfrevel werde durch eine für den Wald-Eigenthümer zu leistende Forst-Arbeit ganz in dessen Hände gegeben, was zu großen Inconvenienzen führen könne. Er wolle nur auf die Gefährlichkeit dieser Vollziehungsweise bei Personen des andern Geschlechts aufmerksam machen, worauf ein Deputirter der Ritterschaft erwiderte, daß es zwar eben so nothwendig als zweckmäßig sei, bei der Discussion eines Gesetz-Entwurfs vorab die Prinzipien desselben zu erörtern und festzustellen, daß aber, wenn dies einmal geschehen, darauf nicht wieder bei der Erörterung jedes einzelnen § zurückgegangen werden könne.

Der § wurde darauf ohne Widerspruch angenommen.

Bei § 20 hatte der Ausschuß vorgeschlagen, das zweite Alinea auszulassen und statt desselben hinzuzufügen:

„In der Rheinprovinz soll dem berechtigten Wald-Eigenthümer die Befugniß zustehen, der Ortsbehörde die Sträflinge in der Art zur Ableistung der schuldigen Arbeit zu überweisen, daß deren Arbeitstage auf die Communalwege-Handdienste, zu welchen der Wald-Eigenthümer in der Gemeinde verpflichtet ist, angerechnet resp. in Abzug gebracht werden.“

Es wurde dagegen eingewandt, daß eines Theils die Bürgermeister nicht zu Executoren für einzelne Gemeinde-Mitglieder gebraucht und die Arbeiten der Sträflinge nicht als Compensation für Dienste angenommen werden könnten, welche durch bezahlte Tagelöhner oder Dienstleute verrichtet werden müßten; auch besorgte ein Abgeordneter der Landgemeinden, es könne durch Auslassung des Alinea die Vermuthung entstehen, daß eine Verzichtleistung auf Straf-Arbeit durch die Wald-Eigenthümer zu Gunsten der Gemeinden nicht statt finde. Diese Furcht zu beseitigen, schlug der Referent die Beibehaltung des ganzen § mit dem vom Ausschuß gemachten Zusatz vor, was mit 42 Stimmen gegen 34 genehmigt worden ist.

Bei § 21 fand sich nichts zu erinnern.

§ 22 wurde die Weglassung des auf das Wort: „mitzubringenden“ folgenden Satzes genehmigt.

Die Bestimmung des § 23 fand ein Landtags-Mitglied unmenschlich, sie wurde nichts desto weniger angenommen.

§ 24 war vorgeschlagen, statt: „Landes-Justiz-Collegien,“ „betreffende Justizbehörden“ zu setzen, womit sich ein Deputirter der Landgemeinden, bei welchem diese Aenderung einigen Anstoß erregt hatte, nach den gegebenen Erläuterungen einverstanden erklärte und wogegen sonst kein Widerspruch statt fand.

§ 25 wurde gutgeheißen. Bei

§ 26 erhob sich jener Abgeordnete der Städte wieder, und machte bemerklich: wenn dieser § in seiner bisherigen Fassung bliebe, so würde dadurch gerade der Zweck, welchen man mit dem vorliegenden Gesetze beabsichtige, nämlich Verminderung der Holzentwendungen, durchaus nicht erreicht. Es würde von den Launen des Wald-Eigenthümers abhängen, ob ein Frevel verfolgt oder bestraft werden solle. Dagegen müsse er im Interesse der Staats-Gesellschaft opponiren, welche ein Interesse daran habe, daß alle Vergehen auch bestraft würden, und er trage darauf an, daß die bisherige Einrichtung beibehalten werde, wonach alle Anzeigen über Holzentwendungen dem öffentlichen Ministerium gemacht und von diesem auch verfolgt werden müßten.

Ein Mitglied der Ritterschaft und der Referent traten dieser Ansicht bei, und die Abänderung des § dahin, „daß die Untersuchung von Antswegen sowohl als auch u. s. w.“ geschehen soll, wurde genehmigt. Zu

§ 27 soll der Zusatz gemacht werden „im gesetzlichen Wege.“ Bei

§ 28 war nichts zu bemerken, und bei

§§ 29 bis 32 eben so wenig. Bei

§ 33 wurde die Weglassung des zweiten Alinea genehmigt; für

§ 34 wurde eine veränderte Fassung in folgender Weise vorgeschlagen:

„der protokollirende Forstbeamte, welcher den Holzdiebstahl entdeckt und ausgemittelt, braucht nur dann in der Forstszung an dem festgesetzten Gerichtstage zu erscheinen, wenn dessen Erscheinen aus besonderen Gründen für nöthig erachtet und von dem Richter verordnet wird.“

„Wird das Erscheinen von dem Beschuldigten veranlaßt, so hat derselbe die desfalligen Kosten vorderamst bei dem Forstgerichte zu deponiren,“

wogegen man nichts einwenden wollte, wenn in der Adresse die Motive dieser Abänderung gehörig entwickelt würden.

§ 35 wird mit dem, vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz:

„die anwesenden Forstbeamten nehmen ihren Platz an der Seite des Richters, ertheilen die etwa nöthigen technischen Erläuterungen und können durch den Richter oder auch direct, nachdem sie hierzu von demselben das Wort begehrt und erhalten haben, den Beschuldigten, so wie die Zeugen, befragen, sodann haben sie das Protokoll ebenfalls entweder am Schlusse, oder ein jeder von ihnen nach erfolgter Aburteilung der von ihm angezeigten Fälle, zu unterzeichnen,“

angenommen.

§§ 36 bis 38 ebenfalls angenommen. Bei

§ 39 ist die Einschaltung statt „eigener“ „eigenen Wahrnehmung“ beliebt und angenommen worden.

§ 40 wird angenommen und damit für heute die Berathung geschlossen, um die Wahl der Deputirten für die Wege-Commission an die Stelle der nicht beim Landtage anwesenden Herren Dahmen und vom Rath vorzunehmen.

Es erhielten dabei Herr von Brewer, als Vertreter des Regierungs-Bezirks Coblenz 67, und der Herr von Rynsch für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf 37 Stimmen, und soll vom Erfolge der Wahl dem Herrn Landtags-Commissarius Kenntniß gegeben werden.

Die nächste Sitzung wird morgen Vormittag 10 Uhr statt finden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

## Z w ö l f t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls theilte Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall der Versammlung mit, daß die von dem Herrn Landtags-Commissar erbetene Nachweise der Klassensteuer-Contingente vom Jahr 1830 bis 1841 eingegangen und dem achten Ausschusse zugewiesen worden sei.

Ein an den Landtag gerichtetes Schreiben des Wilhelm von Bever und mehrerer Andern, d. d. 6. December 1840, eine Entschädigung für die im Jahr 1789 aufgehobenen Zehnten betreffend, wird im Vorfaale offen gelegt, und bleibt den Herren Ständen anbeigelegt, ob einer von ihnen das vorgetragene Gesuch zum Gegenstand eines Antrags machen will. Dies war durch einen Abgeordneten der Ritterschaft mit der Bittschrift der Bewohner des Reeser Eilands gegen die übertriebene Höhe der Bannteiche geschehen. Der Herr Abgeordnete trug, da die Allerhöchste Proposition über die Strom- und Deich-Ordnung zurückgezogen worden, auf Ueberweisung an den Herrn Landtags-Commisnar zur geeigneten Benützung an, was von der Plenar-Versammlung genehmigt wurde, da dies nicht als eine Billigung der von den Bittstellern gestellten Bitte und geführten Beschwerde anzusehen sei.

Der von einem Abgeordneten der Städte gestellte und verlesene Antrag auf unverfüzte Mittheilung der Landtags-Verhandlungen, Gestattung einer anständigen Besprechung derselben und auf Pressfreiheit in der vom Antragsteller angegebenen Weise, geht an den vierten Ausschuss.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden schloß sich dem Antrage an und verzichtete auf Verlesung des seinigen, indem er bat, denselben an den vierten Ausschuss zu überweisen, damit er bei Prüfung jenes zugleich benützt werde.

Es wurde dies durch den Herrn Landtags-Marschall genehmigt, worauf jener Abgeordnete der Städte einen zweiten Antrag auf die Aufhebung des Gesetzes vom 6. März 1821 und folgende verlas, wodurch das öffentliche Verfahren für gewisse Fälle bei Vergehen von Staatsbedienten ausgeschlossen wird, welcher Antrag ebenfalls dem vierten Ausschusse zugewiesen wurde.

Ein anderes Mitglied aus dem Stande der Städte trug ein Gesuch um Verwendung des Landtages dafür vor, daß öffentliche Waaren-Verkäufe auf Credit nicht mehr gestattet werden möchten. An den neunten Ausschuss.

Ein Abgeordneter desselben Standes führte Beschwerde über den noch immer stattfindenden Zwang, einen Theil der Steuer in Kassenscheinen zu zahlen, und wünscht entweder die Aufhebung dieses Zwangs oder die Verpflichtung, Kassenscheine in Zahlung zu nehmen, oder die Erlassung einer Allerhöchsten Bestimmung, wonach auch Kassenscheine bei der Staats-Kasse von unverdächtigen Personen unbedingt angenommen werden sollen. Geht an den achten Ausschuss.

Ein Abgeordneter desselben Standes trug auf den Ausbau der Straße von Euskirchen nach Düren auf Kosten des Bezirks-Straßen-Fonds an, und wurde der Antrag dem elften Ausschusse zugewiesen.

Ein Deputirter der Städte erbat die Verwendung des Landtages für eine Revision der bestehenden Klassensteuer-Vertheilung und anderweitigen Bildung der Revisions-Commission. Geht an den achten Ausschuss.

Der nämliche Abgeordnete trug auf die Gleichstellung der Behandlung armer Reisenden auf dem rechten Rheinufer wie auf dem linken Rheinufer, oder die Bestreitung der Unterstütkungskosten aus Staatsmitteln auf dem rechten Rheinufer, wie es auf dem linken Rheinufer gehalten werde, an, und wurde dieser Antrag dem elften Ausschusse überwiesen.

Ein Deputirter der Landgemeinden klagte, daß die durch Sr. Majestät auf das Gesuch des fünften Landtages gewährte Ermäßigung der Salzpreise bei mehreren Fabrikanten durch die Minister beschränkt und fast ganz vorenthalten worden sei, und trug auf Erneuerung des Gesuchs bei Sr. Majestät an. An den neunten Ausschuss.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwähnte, daß er einen ähnlichen Antrag im Interesse der Neuwieder Seifenfabrikanten stellen wolle, der durch das vorgetragene Gesuch, dem er sich anschliesse, unnöthig gemacht worden.

Ein Deputirter der Städte kündigte an, daß er dem Ausschusse interessante Materialien zur Bearbeitung dieser Angelegenheit mittheilen werde.

Die Berathung über das Holz-Diebstahl-Gesetz wurde wieder aufgenommen und durch den Referenten mit der Erklärung begonnen, daß er nach den Aeußerungen, die er gehört habe, schließen müsse, man glaube, er vertheidige mit Wohlgefallen das strengere Strafgesetz; man irre sich aber, denn es liege nicht in seinem Charakter, den strengen Gesetzen das Wort zu reden und sie zu vertheidigen. Wenn er sich aber überzeugt habe, daß milde Gesetze dem Uebel nicht abhelfen, sondern es noch verschlimmern, sowie dies bei dem Holzdiebstahl der Fall sei, dann allerdings vertheidige er das strengere Gesetz als eine Nothwendigkeit zum Schutz des Wald-Eigenthums.

Die französische Forst-Ordnung von 1669, die auf dem linken Rheinufer so lange Jahre in Kraft gewesen, sei ein viel strengeres Forst-Gesetz, als das hier in Berathung begriffene. Auf das geringste Vergehen habe eine Geldstrafe von 3 Francs (24 Sgr.) oder 3 Tage Gefängniß gestanden; in dem vorliegenden Gesetze betrage die geringste Strafe 10 Sgr. oder nur einen Tag Gefängniß. Nach dem französischen Gesetze bestimme weder der Forstbeamte noch der Forstrichter den Werth des gestohlenen Holzes, sondern das Gesetz selbst nach einem Tarife, der für ganz Frankreich gelte. Die Berechnung geschehe nach dem Umfange des Stammens oder Stammes in Follen und betrage danach in vielen Fällen der Werth eines Stammes von 12 Zoll Durchmesser 100 Francs oder 26 Thlr., der hier nach der Lokaltaxe höchstens 1 bis 2 Thlr. werth sein würde; die ganze Strafe würde also nur 5 und höchstens 10 Thlr. betragen.

Für eine in einer Schonung weidende Kuh sei nach dem französischen Gesetze die Strafe 20 Francs, nach dem Gesetz-Entwurfe 10 Sgr. und für eine ganze Heerde nur 30 Thlr. Die Franzosen hatten weniger Kenntniß von einer zweckmäßigen Forst-Bewirthschaftung, sie theilten ihre Waldungen in Schläge ein, stellten sie ganz licht und überließen sie der Natur; bei diesem verderblichen System hielten sie dennoch ihre Waldungen in einem ziemlich guten Zustande, und dies verdankten sie nur ihren strengen Forst-Polizei-Gesetzen.

Die Wirthschafts-Fehler, wenn sie nur alle 30 Jahre einmal zurückkehrten, wüchsen größtentheils aus, dafür sorge die Natur; aber da, wo täglich Holz gehauen und entwendet werde, wo stets das Vieh weide, da müsse der Wald zu Grunde gehen.

Das französische Gesetz kenne die Verwandlung der Gefängnißstrafe in Forstarbeit nicht; er halte diese für eine weise und wohlthätige, denn der Aufenthalt im Gefängniß führe nicht immer zur Besserung und sehr oft zum Schlechterwerden, wogegen Arbeit gewiß eher zum Besserwerden führe.

Wenn es auch, wie hier gestern bemerkt worden, eine Last für die Herren Bürgermeister sei, die unwilligen und aufgeregten Forststräflinge zur Arbeit anzuhalten, so liege es aber in den Functionen dieser Beamten, ungehorsame und böswillige Administrierte zur Pflicht zurück zu führen, und sei es nicht eine schöne Handlung, den Sträfling vom Abwege auf den rechten Weg zurückzuführen? Wer habe auf dem Lande dazu mehr Mittel in Händen, als die Herren Bürgermeister?

Wenn einem Gutsbesitzer die Fruchtähre abgeschnitten werde, so würde der Dieb sagen: „ich habe kein Brod, darum nehme ich einige Aehren von dem großen Stücke, was Sie besitzen,“ — so wie der Holzdieb sage: „ich habe kein Holz zu brennen, darum stehle ich Holz.“ Den Gutsbesitzer schütze der Artikel 444 des Criminal-Coder, der eine Strafe von 2 bis 5 Jahren Gefängniß gegen das Abschneiden der Aehre ausspreche; so einen mächtigen Schutz habe der Wald-Eigenthümer nicht.

Hierauf wurde § 41 verlesen. Der Ausschuss hatte dabei die Abänderung vorgeschlagen, daß der Gerichtsbezirk statt des Forst-Resiers zum Ressort der Schutzbeamten gehöre.

Ein Abgeordneter der Städte erwiedert hierauf: Allen Anzeigen von gehörig angestellten und beedigten Forstbeamten müsse Glauben beigemessen werden. Die Anstellung auf Lebenszeit sei vielen Gemeinden und insbesondere den Eigenthümern von kleinen Parzellen so zu sagen unmöglich. Durch die Verfügung, daß nur jene Forstbeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, fides haben sollen, würde diesen Waldbesitzern aller Forstschutz entzogen. In einem großen Theile der Provinz hätten die Gemeinden und Privatbesitzer den Feldhütern auch die Hut ihrer Waldungen übertragen und übertragen müssen, weil ihr Waldeigenthum nicht groß

genug sei, um eigene Förster dafür anzustellen. Es würde nun sonderbar sein, wenn diese Feldhüter, welche auch auf die Waldhut vereidigt seien, keinen vollen Glauben haben sollten, wenn sie eine Holz-Entwendung constatiren, während sie fides genießen, wenn sie Anzeigen über entdeckte Feldsrevel machen. Deshalb rechtfertigte sich sein Antrag.

Der Referent führte dagegen an, daß schon frühere Landtage die Verzichtleistung auf lebenslängliche Anstellung bevormortet hätten, daß die Staats-Regierung aber sich nur dagegen erklärt und die lebenslängliche Anstellung als einen Schutz für die Unterthanen angesehen habe.

Ein Mitglied aus dem Stande der Städte verlas folgende Bemerkung: „Nach § 41 des Gesetz-Entwurfs, den Diebstahl von Holz und andern Wald-Producten betreffend, soll nur dem auf Lebenszeit angestellten, gehörig vereideten Forstbeamten ein voller gerichtlicher Glauben geschenkt werden. Mögen immerhin die königlichen Forst- und Jagdbeamten auf lebenslang angestellt werden, bei Gemeinden und Privaten findet dies das größte Bedenken.“

„Die auf Lebenszeit angestellten Waldwärter für Gemeinden stehen, und können auch nicht unter der strengen Controлле stehen, wie die königlichen Beamten. Jeder Sporn zur treuen Pflicht-Erfüllung wird durch die lebenslängliche Anstellung gelähmt. Erfüllt der Angestellte nur zur Hälfte seine Pflicht und hütet er sich, daß ihm keine wirklichen Vergehen zur Last gelegt werden können, so wird er immer so viel Fürsprache finden, daß der Antrag nach § 56 auf dessen Entlassung vergeblich sein wird. Die Betheiligten werden es unter solchen Umständen selbst nicht einmal wagen, den Antrag zu stellen. Auch darf der freie Wille der Privaten nicht auf solche Weise so sehr beschränkt werden, weshalb nur Anstellungen auf Widerruf gestattet werden sollten.“

Ein Mitglied der Ritterschaft verwies auf die Modification, an welche die Bedingung der lebenslänglichen Anstellung geknüpft sei, so wie auch auf die sehr verschiedene bedingte Glaubwürdigkeit der Feldhüter und der im § 41 erwähnten Schutzbeamten.

Ein Abgeordneter der Städte schlug zur Beseitigung dieses Zweifels vor: daß die nicht auf Lebenszeit angestellten Schutzbeamten binnen 24 Stunden ihre Protokolle zu affirmiren hätten.

Der Referent erwiederte, daß die Affirmation in den meisten Fällen in eine leere Form ausgeartet sei. Bei der Abstimmung wurde der § mit dem Zusage des Ausschusses mit 47 Stimmen gegen 27 angenommen.

§ 42 wird genehmigt.

Bei § 43 bemerkte ein Deputirter der Städte, der § stelle fest, daß die Gewahrsam von gestohlenem Holze als ein einfacher Holzdiebstahl bestraft werden solle. Dies könne manchem rechtlichen Manne gefährlich werden, wovon ein geehrtes Mitglied vom vierten Stande Zeugniß geben könne. In seiner Nähe wurde Jemand gestohlenes Holz in den Hof geworfen, von den Förstern entdeckt und der Unschuldige zur Strafe gezogen. Er trage demnach darauf an, daß das Wort „Gewahrsam“ näher, etwa durch „geschlossene Räume“ bezeichnet werde.

Es sagt aber ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft, solche Fälle kämen sehr selten vor, und es bleibe dem Beschuldigten immer noch unbenommen, seine Unschuld darzuthun; auch werde der Richter schon in der Regel den Schuldigen vom Unschuldigen zu unterscheiden wissen.

Ein Deputirter der Landgemeinden hielt den Ausdruck „Gewahrsam“ für zu unbestimmt und erwähnte eines Vorfalles, der ihm selbst begegnet, wo er nach dem in Rede stehenden § zur Strafe hätte gezogen werden können.

Der Referent repliziert, und der § 43 wird ohne weitere Einrede angenommen.

§ 44. Der Ausschuss schlägt statt der Worte „Orts-Polizeibehörde“ die Worte: „Bürgermeister, Beigeordnete und Ortspolizeidiener“ vor; es wird verlangt, die Schöffen auch dabei zu nennen. Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkt, es handle sich von einem Gesetze für die ganze Monarchie, und es gebe Theile derselben, wo keine Bürgermeister, Beigeordnete oder Schöffen vorhanden seien. Der Ausdruck Ortspolizei-Behörde umfasse alles und es bedürfe keines Zusages, der demnach durch Beschluß der Plenar-Versammlung beseitigt wird.

Ein Abgeordneter der Städte hatte hierbei die Meinung ausgesprochen, daß in keinem Falle, auch bei Verfolgung einer Holz-Entwendung, eine Haussuchung geschehen dürfe, ohne daß die Ortspolizei-Behörde dazu gezogen werde. Dies sei nothwendig, um dem Verfahren des Försters einen gesetzlichen Charakter zu geben.

Zu § 45 war vom Ausschuss nichts erinnert worden; ein Deputirter der Landgemeinden hält aber für recht, daß dem Beklagten die nämliche Frist zur Berufung gestattet werde, welche dem Wald-Eigenthümer eingeräumt werde. Ein Abgeordneter der Städte tritt dem Antrage bei und hält es für billig, daß der Beklagte nicht angehalten werden müsse, seine Rechtsmittel sogleich anzugeben. Der Referent erklärt sich bereit, die 10tägige Frist auch in jedem Falle den Beklagten einzuräumen und wird mit der dadurch nothwendig gewordenen Abänderung der § 45 angenommen.

§ 46 wird genehmigt.

§ 47. Der Vorschlag des Ausschusses geht dahin:

„es möge keinem der beiden Theile die Berufung gestattet werden, wenn die erkannte Strafe und der Schaden-Ersatz nicht 3 Thlr. übersteige“

und wurde der § mit diesem Zusatz angenommen.

§ 48 desgleichen nach dem Entwurfe. Bei

§ 49 schlägt der Ausschuss vor, den Cassations-Refurs im Interesse des Gesetzes den Behörden zu gestatten, was keinen Widerspruch findet.

Bei § 50 war nichts zu erinnern.

Bei § 51 äußerte ein Deputirter der Landgemeinden den Wunsch, daß der Orts-Polizeibehörde nicht überlassen bleiben möge, ob sie von der Befugniß, die Sträflinge zu beschäftigen, Gebrauch machen wolle oder nicht, sondern daß sie den Arbeiter annehmen müsse; ein Abgeordneter der Städte tritt diesem Wunsche bei, trägt auf Beibehaltung der Original-Fassung an und wird diese durch überwiegende Stimmenmehrheit von der Plenar-Versammlung beliebt.

§ 52 wird, nach dem Vorschlage des Ausschusses abgeändert, genehmigt.

§ 53 angenommen.

Bei § 54 bemerkt ein Abgeordneter der Städte, es erscheine ihm unpassend, daß dem Corps-Commandanten ein größerer Glaube beigemessen werde als andern Behörden; es erwiedert der Referent, es müsse dem Herrn Abgeordneten das Verhältniß nicht bekannt sein, welches obwalte, und welches der Referent erläutert. Danach seien die in Rede stehenden Corps-Jäger bei ihrem Eintritt schon von der Civil-Behörde als zuverlässig anerkannt, auch liege in der Bestimmung nur die Absicht einer Erleichterung für das Publikum.

Da kein weiterer Widerspruch angemeldet wird, so erklärt der Herr Vorsitzende den § für angenommen.

§ 55 wird angenommen.

§ 56 desgleichen. Der Referent bemerkt, daß diese Erleichterung bis jetzt nicht Statt gefunden.

§§ 57, 58, 59, 60 und 61 werden angenommen.

Zu § 62 schlägt der Ausschuß als Schlusssatz die Forderung einer Bescheinigung der Unbeibringlichkeit durch den Steuerboten, Bürgermeister und zwei Gemeinde-Vorsteher, vom Wohnsitz des Frewlers ausgestellt, vor. Ein Deputirter der Landgemeinden findet die Verwendung des Steuerboten im Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung; ein Abgeordneter der Städte trägt darauf an, die Bestimmung der Prozentsätze auf diejenigen Communen nicht anwendbar zu machen, für die zur Erhebung und Verrechnung ihrer Gemeinde-Einkünfte Empfänger gegen bestimmte, weit geringere Lantlemen, angestellt seien. Diesen Gemeinden würde durch Annahme des im § festgesetzten Satzes von 10 % ein offener Nachtheil erwachsen. Ein anderer Abgeordneter der Städte tritt letzterem bei, ein Deputirter der Ritterschaft erinnert aber, daß schon seit 20 Jahren diese 10 % bewilligt worden. Der § wird darauf mit dem Zusatz des Ausschusses angenommen.

§ 63 angenommen.

Bei § 64 beantragt der Ausschuß nach dem Schlussworte des ersten Punktes dieses § „fälle“ die Einschaltung des folgenden Satzes:

„Zur Erreichung dieses Zweckes haben die Forstgerichtschreiber in der Rheinprovinz die Urtheils-Auszüge vor Ablauf von 4 Wochen, vom Tage des Urtheils an gerechnet, an die betreffenden Erheber der Gemeinde-Einkünfte zur Vollstreckung abzugeben.“

und wird dies von der Plenar-Versammlung genehmigt.

Bei § 65 schlägt der Ausschuß die Weglassung des Wortes „rechtskräftig“ vor.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet die Strafbestimmungen überhaupt zu hart, und trägt auf Milderung derselben an, wobei ihn ein Deputirter desselben Standes unterstützt; auch ein anderer Abgeordneter äußert sich in diesem Sinne, und schlägt vor, erst den dritten Rückfall in der angenommenen Weise zu strafen. Ein Abgeordneter der Städte wünscht, daß auch der Werth des entwendeten Holzes als Maasstab zur Bestimmung der Strafe angewandt werden möge, was vom Referenten als unpraktisch bestritten wird. Derselbe giebt dagegen nach, daß der § dahin abgeändert werde: nach dreimaliger Verurtheilung tritt der im § 65 vorgesehene Fall ein; es wird aber von einem Deputirten der Landgemeinden beantragt, daß zuerst über den § nach dem Entwurf abgestimmt werden möge, und da dieses von mehreren Seiten Unterstützung fand, so wird die Abstimmung vorgenommen und durch Sigensbleiben und Aufstehen die Beibehaltung des § ohne Zusatz abgelehnt.

Es wird hierauf als Zusatz vorgeschlagen:

„Wer nach Verurtheilung zur Strafe des zweiten oder fernern Rückfalls“ u. s. w.

und ohne Widerspruch genehmigt; auf den Antrag eines Deputirten der Ritterschaft und in Folge dieses Beschlusses wird in § 6 der Zusatz „dritten Mal“ in der ersten Linie nach „Male“ angenommen.

Der § 66, meint ein Deputirter der Städte, drohe den Bewohnern der Kreise Elberfeld, Lenney und Solingen sammt und sonders Zucht-Haus-Strafe von 4 Wochen bis 2 Jahren an. Sämtliche Wesen würden von armen Leuten, die solche aufdringen, an der Thür gekauft, das Holz hierzu sei wohl nur Ausnahmsweise angekauft worden, andere Mittel, sich Wesen zu verschaffen, seien nicht vorhanden. Man möge demnach den § dahin umändern, daß den Ankäufer keine Strafe treffe.

Die Strafe stehe mit dem Gegenstand ohnehin in keinem Verhältnisse. Ueberhaupt werde im ganzen Gesetz eine Werthangabe, wodurch die Strafe erhöht oder ermäßigt werde, vermisst.

Ein anderer Abgeordneter der Städte wünscht die Verwerfung dieses §, weil nicht in den meisten Fällen die Ermittlung des bewirkten Verkaufes und noch weniger jene der unterstellten Absicht thunlich sei. Es werde auch durch die Bestimmungen dieses § noch der Mißstand herbeigeführt, daß man oft nicht wisse, welches Gericht zur Aburtheilung competent sei, indem in einem Falle das Erkenntniß über die Entwendung vor das Forstgericht und im andern vor das Zucht-Polizei-Gericht gehöre. Wer sollte aber diese Ermittlung machen?

Er findet jedoch keine Unterflügung und der § wird angenommen.

§§ 67 und 68 angenommen.

§ 69 desgleichen; ein Abgeordneter der Städte findet auch diese Bestimmung zu hart.

Bei § 70 hat der Ausschuß die im § 4 vorbehaltene Modification eingeschaltet, und die Plenar-Versammlung diese so wie den § selbst angenommen.

§§ 71, 72, 73 und 74 werden angenommen.

§ 75. die Streichung des Wortes „höchst“ wird zugleich mit dem § genehmigt.

Der § 76, sagt der zuletzt genannte Deputirte, bedrohe die Entwender der Wald-Producte mit denselben überharten Strafen, welche die beiden ersten Abschnitte, außer 63 und 67, enthalten. Im Interesse der frohen Jugend, welche im Frühling in seiner Heimath singend und jubelnd in den Wald einziehe, um Waldbeeren, auch Preiselbeeren zu pflücken, und jubelnd damit heimkehre, so wie auch aus Barmherzigkeit gegen die Kinder armer Leute, welche jene Früchte sammeln, um damit für ihre Eltern eine Kleinigkeit zu verdienen, welches seit unvordenklichen Zeiten von den Eigenthümern gerne gestattet und dadurch für die Kleinen ein Gewohnheitsrecht entstanden, ersuche er, beide Producte dem strafenden Arme entziehen zu wollen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden sagt, in seiner Gegend seien diese Früchte schon Handelsartikel und würden Faßweise nach Holland geschickt.

Der Referent macht auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, wenn Waldbeeren u. s. w. ausgenommen werden sollten, und die Plenar-Versammlung, indem sie § 76 genehmigte, geht zu

§ 77 über, der angenommen wird.

§§ 78 und 79 genehmigt.

§ 80. Der Ausschuß hat, in Erwägung, daß es zu gefährlich erscheine, die jugendlichen Holzdiebe unter 14 Jahren einer völligen Strafloßigkeit zu überlassen, indem eines Theils die in Antrag gebrachten Besserungsmittel wohl schwerlich ihre Wirkung erreichen dürften, andern Theils aber auch Eltern, Vormünder u., gestützt auf diese Strafloßigkeit ihrer Pflegebefohlenen, leicht darin eine Veranlassung finden könnten, dieselben zur Verübung von Holzdiebstählen zu verleiten und so deren Immoralität zu befördern, es angemessener gefunden, bei jugendlichen Holzdieben die Bestimmungen der Art. 66, 67 und 69 des rheinischen Straf-Gesetzbuches in Anwendung zu bringen und es in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheim zu geben, ob solche Verbrecher für zurechnungsfähig zu halten seien, oder nicht.

Nach dem Dasürhalten eines Deputirten der Landgemeinden ist der Ausschuß aber hierbei von einer irrigen Ansicht ausgegangen, indem er angenommen, daß den Eltern die Bestrafung der Kinder überlassen worden, die im Gegentheil der Orts-Polizei-Behörde zugewiesen sei. Das rheinische Straf-Gesetzbuch gelte nur für die Rheinprovinz, das Gesetz solle für die ganze Monarchie gelten, und sei also eine Beziehung auf jene §§ nicht anwendbar, diese §§ auch überdem hier nicht angemessen.